

## Basis-Wissen für Fahrer

### Was kommt auf die Fahrer zu?

#### 1. Grundqualifikation

Sie betrifft alle Neueinsteiger in den Beruf. Sie wird erworben entweder durch Besuch eines 140stündigen Unterrichts plus theoretischer Prüfung (beschleunigte Grundqualifikation) oder durch 7,5stündige theoretische und praktische Prüfung ohne Unterrichtspflicht oder durch Berufsausbildung BKF/FIF.

#### 2. Regelmäßige Weiterbildung

Erwerb durch die Teilnahme an 35 Stunden Unterricht alle 5 Jahre (ohne Prüfung) in Einheiten von mindestens 7 Stunden (also z.B. 5 x 7 Stunden).

Die erste Weiterbildung (35 Stunden) erfolgt

- Innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb der Grundqualifikation (sofern notwendig!)
- Bis zum 10.9.2013 für alle gewerblichen Busfahrer
- Bis zum 10.9.2014 für alle gewerblichen Lkw-Fahrer



Fahren ohne entsprechende Qualifikation kann für den Fahrer ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro nach sich ziehen!

Hier finden Sie Antworten auf die von Fahrern am häufigsten gestellten Fragen rund um das Thema "EU-Berufskraftfahrer".

## Antworten auf Ihre Fragen

---

**Was müssen Fahrer tun, die bereits die nötige Fahrerlaubnis besitzen und als Fahrpersonal tätig sind (Grundqualifikation zwingend oder Weiterbildung ausreichend)?**

### 1. Grundqualifikation

=> **Busfahrer**, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008\* erwerben oder erworben haben, müssen keine Grundqualifikation absolvieren.

=> **Lkw-Fahrer**, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009\* erwerben oder erworben haben, müssen keine Grundqualifikation absolvieren.

\* siehe auch §3 BKrFQG

### 2. Weiterbildung

=> Alle gewerblich tätigen **Busfahrer** müssen spätestens bis 10. September 2013\* ihre erste Weiterbildung von 35 Zeitstunden komplett absolviert haben.

=> Alle gewerblich tätigen **Lkw-Fahrer** müssen bis spätestens 10. September 2014 \*\* ihre erste Weiterbildung von 35 Zeitstunden komplett absolviert haben.

\* Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis 10. September 2015 erfolgen.

\*\* Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis 10. September 2016 erfolgen.

**Was hat der Fahrer zu tun, dessen Führerschein zum Beispiel 2011 verlängert werden muss? Muss er bis dahin seine erste Weiterbildung absolviert haben?**

Nein. Eine Führerscheinverlängerung und eine Weiterbildung sind zunächst einmal unabhängig voneinander zu betrachten.

- Busfahrer müssen eine erste Weiterbildung bis zum 10. September 2013 absolviert haben.
- Lkw-Fahrer müssen eine erste Weiterbildung bis spätestens 10. September 2014 absolviert haben.

Dennoch können Sie, um doppelte Kosten für entsprechende Eintragungen im Führerschein zu vermeiden, Ihre **erste Weiterbildung mit der Führerscheinverlängerung synchron gestalten**. Wenn Ihre Führerscheinverlängerung bis zum **10. September 2015 für Busfahrer** bzw. bis zum **10. September 2016 für Lkw-Fahrer** ansteht, können Sie die Weiterbildung bis zum Datum des Führerschein-Ablaufs hinausschieben, jedoch in keinem Falle später als bis zum jeweiligen Stichtag 10.9.2015/2016!

### **Beispiele Bus:**

- **Führerscheinverlängerung 15.3.2014**

Wenn Ihr Busführerschein am 15.3.2014 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2013 absolvieren.

- **Führerscheinverlängerung 15.6.2015**

Wenn Ihr Busführerschein am 15.6.2015 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2013 absolvieren.

### **Beispiele LKW:**

- **Führerscheinverlängerung 20.12.2015**

Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 20.12.2015 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2014 absolvieren.

- **Führerscheinverlängerung 11.4.2016**

Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.4.2016 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2014 absolvieren.

- **Führerscheinverlängerung 11.11.2016**

Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.11.2016 verlängert werden muss, dann müssen Sie die erste Weiterbildung dennoch bis zum 10.9.2014 absolvieren (weil der 11.11.2016 nach der letztmöglichen Frist des 11.09.2016 liegt). Hier bietet es sich aber an, die Weiterbildung bereits bis 2011 zu absolvieren, damit bereits bei der Verlängerung 2011 die Schlüsselzahl 95 eingetragen werden kann. In diesem Fall sollte man möglichst bald mit der Weiterbildung starten.

### **Wie wird die Absolvierung der Grundqualifikation und/oder der Weiterbildung nachgehalten?**

Die absolvierte Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten **Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union **auf dem Führerschein** nachgewiesen. Der Eintrag erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde sofern durch Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

Für die Grundqualifikation sind dies Bescheinigungen über die erfolgreich abgelegte Prüfung, ausgegeben durch die IHK. Bei der Weiterbildung sind es die Nachweise über erbrachte (Teil)-Leistungen, ausgestellt von der ausbildenden Stelle.

**Müssen Fahrer, die bei der Feuerwehr tätig sind und dort Lkws führen, an einer Weiterbildung teilnehmen?**

**Nein.** Fahrer, die von der **Bundeswehr**, der **Truppe** und des zivilen **Gefolges** der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantiktarktes, den **Polizeien** des Bundes und der Länder, dem **Zolldienst** sowie dem **Zivil- und Katastrophenschutz** und der **Feuerwehr** eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen, müssen an keiner Weiterbildung teilnehmen.

Gleiches gilt für Fahrer von Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden.

Für diese Fahrten wird **auch keine Grundqualifikation** benötigt, selbst wenn der Fahrer die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klasse nach dem 10. September 2008 (D-Klasse) bzw. nach dem 10. September 2009 (C-Klasse) erwerben wird.

=> [siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2 Punkt 2 BKrFQG](#)

**Müssen Fahrer, die auf ihren Arbeitswegen Lkws führen, um Werkzeug und Material zu den Einsatzorten zu befördern, eine Grundqualifikation absolvieren oder an einer Weiterbildung teilnehmen?**

Nein, da das Führen von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt, vom BKrFQG ausgenommen ist.

=> [siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2 Punkt 4a und 5 BKrFQG](#)

**Müssen Fahrer, die aushilfsweise als Lkw-Fahrer bei einer Spedition arbeiten, an einer Weiterbildung teilnehmen?**

Ja, da ein Kraftfahrer, der gewerblich unterwegs ist, wenn auch nur aushilfsweise, nicht unter der Ausnahmeregelung des §1 Absatz 2 fällt.

=> [siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2](#)

**Müssen Fahrerlaubnisinhaber, der alten Klasse 2 an einer Weiterbildung teilnehmen?**

**Ja**, auch wenn die Fahrerlaubnis nach altem Recht erworben worden ist, sind diese Fahrer **von der Neuregelung betroffen**. Sie müssen als gewerblich tätige Kraftfahrer in Zukunft regelmäßig eine Weiterbildung in Form von 35 Stunden Unterricht ohne Prüfung absolvieren.

Eine erste Weiterbildung müssen sie bis spätestens 10.9.2014 nachweisen, danach alle 5 Jahre erneut.

**Von der Pflicht zur Grundqualifikation** sind diese Fahrer jedoch **befreit**, da sie die Fahrerlaubnis vor dem Stichtag 10.9.2009 erworben haben.

=> [Weiterbildung: siehe §1 „Anwendungsbereich“](#)

=> [Grundqualifikation: siehe §3 „Besitzstand“](#)